

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin:

**Jörg Reich**

09.10.2006 - Fachartikel - Autor: Jörg Reich - 105 mal gelesen.

## Telefonmarketing profitiert möglicherweise von BGH-Urteil



**Jörg Reich**

35398 Gießen

Wetzlarer Str. 95

+49 (0)641 20 21 21

[www.anwaelte-giessen.de](http://www.anwaelte-giessen.de)

[reich@anwaelte-giessen.de](mailto:reich@anwaelte-giessen.de)

Anwalt 24.de:

Kaltakquiseanrufe bei Business-Kunden sind möglicherweise künftig nicht mehr wettbewerbswidrig.

So interpretiert der Wettbewerbsexperte Dr. Stephan Pauly das jüngste Urteil des Bundesgerichtshofes über Anrufe von Headhuntern am Arbeitsplatz.

<!--[if !supportEmptyParas]-->

Das Urteil des Bundesgerichtshofes über Anrufe von Headhuntern am Arbeitsplatz hat möglicherweise auch Auswirkungen auf das Telefonmarketing im B-to-B-Bereich. Dieser Ansicht ist nach einem Bericht des Brancheninformationsdienstes. "Der Versandhausberater" der Wettbewerbsexperte Dr. Stephan Pauly. Seiner Auffassung nach "können infolge dieses Urteils Anrufe bei gewerbetreibenden nicht wettbewerbswidrig sein, wenn erstmalig Produkte vorgestellt werden, für die es konkrete Anhaltspunkte eines Interesses beim Angerufenen gibt." Der BGH habe mit seinem Headhunter-Urteil (Az.: I ZR 73/02) die Interessen von Wettbewerbern und Werbetreibenden als ebenfalls schutzwürdig berücksichtigt, indem er ein vollständiges Verbot der telefonischen Kontaktaufnahme am Arbeitsplatz als nicht gerechtfertigt abgelehnt habe.

<!--[if !supportEmptyParas]-->

Bei der Entscheidung des BGH ging es darum, ob Headhunter einen ersten telefonischen Kontakt mit einem Arbeitnehmer an dessen Arbeitsplatz herstellen dürfen. Das Gericht definierte solche Anrufe als wettbewerbsrechtlich zulässig, bei dem ein Mitarbeiter erstmalig auf sein Interesse an einer neuen Stelle angesprochen und diese kurz beschrieben wird. Ein eventuell weiteres Gespräch müsse dann aber außerhalb des Unternehmens stattfinden.

<!--[if !supportEmptyParas]-->

<http://www.anwaelte-giessen.de>

<!--[if !supportEmptyParas]--> <!--[endif]-->

[Lesen Sie hier weitere Artikel aus dem Bereich Arbeit, Soziales, Angestellte und Beamte.](#)

© 2006 — Impressum — Kontakt — LexisNexis Deutschland GmbH — Sitemap